

BLD / Motion Ledergerber-Kirchberg / Klee-Berneck / Ilg-St.Gallen / Habegger-Nesslau-Krummenau / Imper-Mels (59 Mitunterzeichnende) vom 27. April 2011

## Altersdurchmischtes Lernen auch auf der Oberstufe

Antrag der Regierung vom 6. September 2011

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Zunächst sind die Begriffe zu klären:

- Die *Jahrgangsklasse* besteht aus einem einzigen Schülerjahrgang. Sie ist in der St.Galler Volksschule die Regel. Lehrplan und Lektionentafel sind auf Jahrgangsklassen ausgerichtet.
- Eine *jahrgangsgemischte Klasse* besteht aus mehreren Schülerjahrgängen. Sie ist in der St.Galler Volksschule die Ausnahme. In der Primarschule ist sie zulässig. Auf der Oberstufe ist sie im Grundsatz untersagt, als Ausnahme jedoch zulässig.
- Die *integrative Oberstufe* löst die Schultypen Real- und Sekundarschule auf. Alle Jugendlichen besuchen unabhängig vom Leistungsvermögen die gleiche Klasse (heterogene Stammklasse) und werden erst im Verlauf des Unterrichts situativ in Lerngruppen nach Leistungsniveaus aufgeteilt. Im Grundsatz ist auch die integrative Oberstufe an die Jahrgangsklasse gebunden.
- *Altersdurchmischtes Lernen (AdL)* ist eine Weiterentwicklung der integrativen Oberstufe. AdL kombiniert die integrative Oberstufe mit der jahrgangsgemischten Klasse. Alle Jugendlichen besuchen die gleiche Stammklasse unabhängig von der Leistungsstärke *und dem Alter* und werden im Unterricht situativ *altersgemischt* in Lerngruppen nach Leistungsniveau aufgeteilt.

Strebt die Motion echtes AdL an, so ist sie abzulehnen. Im unlängst abgeschlossenen Projekt Oberstufenstruktur wurde der Übergang von der heutigen Oberstufenstruktur zur integrativen Oberstufe von allen bürgerlichen Parteien und von der Mehrzahl der Lehrpersonen klar verworfen. Dagegen sind ab dem Schuljahr 2012/13 schultypen-übergreifende *Niveaugruppen* in Mathematik und / oder Englisch, je auf zwei oder drei Niveaus, zugelassen. AdL als Weiterentwicklung der integrativen Oberstufe würde zudem die Real- und Sekundarschule abschaffen und zwar auf noch radikalere Art und Weise als es im Projekt diskutiert und verworfen worden ist.

Strebt die Motion eine Altersdurchmischung in der getrennten Real- und Sekundarschule an, so ist sie ebenfalls abzulehnen. In der Schweiz wird dieses Modell weder praktiziert noch ist es jemals erprobt worden. In einem solchen Modell wäre es möglich, je eine Sekundar- und eine Realklasse zu bilden. Dies ist pädagogisch fragwürdig, da es die vordringliche Herausforderung an die Oberstufe, die Schülerinnen und Schülern dem Lernstand angepasst leistungsorientiert zu fördern, nicht ausreichend aufgreifen würde.

Strebt die Motion jahrgangsgemischte Klassen auf der Oberstufe lediglich insoweit an, als damit der Weiterbestand der kleinen Oberstufen sichergestellt wird, so wurde dieses Anliegen bereits aufgenommen. Denn das Volksschulgesetz lässt bereits Ausnahmegewilligungen von der Jahrgangsklasse zu. Ausnahmegewilligungen werden allgemein für kleine Oberstufen, insbesondere in den sogenannten nichtcurricularen Fächern (z.B. Mensch und Umwelt oder Sport), erteilt, damit die Lektionenzahl und damit die Kosten tief gehalten werden können. Sodann wurden den vier kleinsten Oberstufen im Kanton – Taminatal, Quarten, Weesen-Amden, Oberes Neckertal – ausdrücklich Sonderregelungen bei der Klassenbildung bzw. Schulversuche zugesichert. Mit

Ausnahme von Haggenschwil, wo nie eine definitive Bewilligung für die Oberstufe bestand, die Schülerzahlen weit abfallen und kein strukturpolitischer Sonderfall besteht, ist nirgends im Kanton St.Gallen eine öffentliche Oberstufe zu schliessen.